

**S 31-10-641.40 Thal**

**Bekanntmachung der Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Plangenehmigungsverfahren**

Bekanntmachung der Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Plangenehmigungsverfahren zum ökologischen Gewässerausbau an der Pfatter im südwestlichen Ortsbereich von Thalmassing (Fl.Nrn. 432, 433, 433/1 und 547/9) Gemarkung Thalmassing, Gemeinde Thalmassing

# Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Gemeinde Thalmassing und des Landkreises Regensburg, vertreten durch den Landschaftspflegeverband Regensburg e. V., auf Erteilung einer Plangenehmigung für den ökologischen Gewässerausbau an der Pfatter im südwestlichen Ortsbereich von Thalmassing (Fl.Nrn. 432, 433, 433/1 und 547/9) Gemarkung Thalmassing

## 1. Sachverhalt:

Die Gemeinde Thalmassing, vertreten durch den Landschaftspflegeverband Regensburg e.V., beantragte mit Schreiben vom 06.05.2019, eingegangen am 07.05.2019, unter Vorlage von Planunterlagen und ergänzt mit Unterlagen vom 17.01.2020 und Schreiben vom 22.01.2020, sowie E-Mail vom 27.10.2020 des Landschaftspflegeverbandes Regensburg e.V., die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 WHG für den ökologischen Gewässerausbau an der Pfatter im südwestlichen Ortsbereich von Thalmassing.

Das Vorhaben befindet sich in Thalmassing; im westlichen Ortsbereich zwischen Hauptstraße und Luckenpainter Straße an der Pfatter. In diesem Bereich wird die Pfatter als Gewässer III. Ordnung geführt.

Die Pfatter soll auf einer Länge von ca. 380 m beginnend im Bereich des bestehenden Ausleitungsbauwerks/ ehemaliger Mühlkanal bis zum Spielplatz an der Luckenpainter Straße naturnah ausgebaut werden.

Es soll der Lauf der Pfatter nach Süden verschoben werden, um die nördlichen Uferbereiche von den bebauten Nachbargrundstücken abzurücken. Diese Uferbereiche der privaten Anlieger im Nordosten wurden in der Vergangenheit bei Hochwasserereignissen mehrfach unterspült.

Die Gewässerstruktur und die Fließdynamik der Pfatter kann durch Laufverlängerung, wechselnde Strömungsrichtungen und Flussbettbreiten verbessert werden.

Die Durchgängigkeit für Lebewesen im und am Wasser wird durch eine lange Sohlrampe zwischen Querbauwerk im Westen und dem Zufluss im Norden wiederhergestellt.

Mit der Anlage von flächigen, kiesigen Ufern wird der Zugang für die Bevölkerung an die Pfatter erleichtert. Die Sozialstruktur am Gewässer wird gestärkt.

Anstelle des derzeit bestehenden Durchlasses soll als Zufahrt zum Flurstück 434/3 Gemarkung Thalmassing eine Furt entstehen.

Die Maßnahme dient unmittelbar den Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Im Rahmen der Renaturierung des Fließgewässers soll das Bachbett der Pfatter in Bereichen, in denen es in benachbarte Flurstücke eingreift oder diese auf Grund der steilen Böschungen bei Starkereignissen immer wieder unterspült werden, nach Norden bzw. Osten verlagert werden.

Die Uferböschungen werden überwiegend flach mit unterschiedlichen Neigungen modelliert. Es entsteht ein Mittelwasserbett und ein Hochwasserbett, das bei Starkregenereignissen einen zügigen Wasserabfluss ermöglicht.

Wo eine ausreichende Abflachung des Uferbereichs auf Grund der nicht ausreichend vorhandenen Ausbaubreite nicht möglich ist, werden die steileren Uferbereiche mit Wasserbausteinen gegen ein Unterspülen gesichert.

Im Bereich des Hochwasserbetts wird der natürlich mäandrierende Lauf der Mittelwasserrinne wiederhergestellt. Insbesondere im westlichen Maßnahmenbereich, wo ausreichende Möglichkeiten zu einer Verlagerung des Gewässerlaufes vorhanden sind, wird hierzu der bestehende Bachlauf verfüllt und nach Südosten verlagert. Das Gewässerbett wird abwechslungsreich gestaltet. Es werden im Wechsel Einschnürungen und Aufweitungen angelegt. Störsteine im Gewässerlauf sorgen für unterschiedliche Strömungsverhältnisse.

Das Ufer wird abschnittsweise mit standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern bepflanzt. Im unmittelbaren Uferbereich wird eine Hochstaudenflur angelegt. Störsteine im Gewässerlauf sorgen für unterschiedliche Strömungsverhältnisse. Die anschließenden Grünflächen werden als extensive Wiese gestaltet.

Im Bereich des Spielplatzes, sowie am Zusammenfluss der Pfatter und des Grabens werden zwei Flachuferbereiche gestaltet, die den unmittelbaren Zugang zum Gewässer ermöglichen. Um im Bereich des Spielplatzes den Zugang nur im Flachuferbereich zu ermöglichen, werden die steileren Uferbereiche durch eine geschnittene Hecke abgepflanzt, um ein Abrutschen von spielenden Kindern an den steileren Ufern zu verhindern und gezielt den Zugang zum Gewässer im Flachuferbereich herzustellen.

Der bestehende Weg im Süden des Maßnahmengebietes wird saniert, ggf. wird zum Mühlbach hin eine Drainage eingebaut, um das erneute Vernässen zu verhindern. Der Bestandsweg wird am Bachlauf entlang bis zum Flurstück 433 fortgeführt.

Das Auslaufbauwerk am südwestlichen Ende wird belassen. Die Durchgängigkeit wird durch den Anbau einer rauen Rampe hergestellt. Die bestehenden Wassermengen werden nicht reguliert.

Der Durchlass an der Grenze zum Flurstück 434/3 wird ebenfalls zurückgebaut. Um die Erschließung des Grundstücks für landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge zu gewährleisten wird im Anschluss an den Pflweg eine **Furt angelegt**, deren Sohlbereich mit tief einbindenden Steinen befestigt wird.

Am Verfahren wurden das Wasserwirtschaftsamt Regensburg, die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Regensburg, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Fischereiberechtigte am betroffenen Umgestaltungsbereich und die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberpfalz beteiligt. Jeder der beteiligten Stellen erhob keine Einwendungen gegen das Gesamtvorhaben. Nebenbestimmungen wurden vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg, dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Fischereiberechtigten und von der Fachberatung für Fischerei vorgeschlagen, die wie die untere Naturschutzbehörde jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen erwarten, sondern das Vorhaben als ökologische Aufwertung der Gewässer und ihres unmittelbaren Umfeldes sehen.

## **2. Rechtliche Würdigung**

### **2.1 Verfüllung des bestehenden Gewässers sowie Neuanlage und Verlegung des bestehenden Fließgewässers – „Neugestaltung“ des Gewässerlaufs**

Bei der geplanten Verfüllung und der Neuanlage und Verlegung des bestehenden Fließgewässers handelt es sich um eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und seiner Ufer und damit um eine gestattungspflichtige Gewässerausbaumaßnahme i.S.v. § 67 Abs. 2 Satz 1 Variante 2 und 3 WHG. Bei der Gewässerausbaumaßnahme handelt es sich insgesamt um eine kleinräumige naturnahe Umgestaltung der Pfatter.

Für diesen Gewässerausbau ist entweder ein Planfeststellungs- oder ein Plangenehmigungsverfahren durchzuführen (§ 68 WHG). Für einen Gewässerausbau, für den keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden (§ 68 Abs. 2 WHG).

### **2.2 Das Landratsamt stellt gemäß § 7 Abs. 1 und 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) fest, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.**

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 i. V. m. Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist bei einem naturnahen Ausbau von Bächen, unter den das Vorhaben zu subsummieren ist, eine standortbezogene Vorprüfung vorzunehmen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Liegen besondere örtliche Gegebenheiten vor ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 25 Abs. 2 UVPG).

#### **2.2.1 Standortprüfung zum Vorhaben:**

Am Standort des Vorhabens sind zwei gesetzlich geschützte Biotope vorhanden. Südlich des Maßnahmenbereichs grenzt ein Flora-Fauna-Habitat (FFH) Gebiet mit Bachmuschelvorkommen an. Weitere Schutzgebiete bestehen nicht. Dadurch ist eine Prüfung nach der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen.

#### **2.2.2 Kriterienprüfung zum Vorhaben:**

Die Kriterien für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles sind in Merkmale des Vorhabens, Standort des Vorhabens und Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen gegliedert (Anlage 3 zum UVPG).

a) Merkmale des Vorhabens

(1) Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Durch die teilweise Verfüllung der Pfatter auf einer Länge von etwa 380 m wird die Pfatter in einem Teilbereich verlegt und naturnaher gestaltet, sodass es zu einer Strukturverbesserung des Gewässers und seiner Böschungen führt.

(2) Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben

Auf der Flurnummer 433 Gemarkung Thalmassing ist eine Lagerhalle geplant. Sie wird durch die ökologische Aufwertung der Pfatter nicht nachteilig beeinträchtigt. Sie befindet sich außerhalb der ermittelten Überschwemmungsfläche der Pfatter und wird nicht durch den Bau der Sohlrampe, der Furt und des geplanten Pflegewegs eingeschränkt.

(3) Nutzung natürlicher Ressourcen

Für den geplanten naturnahen Gewässerausbau ist eine teilweise Verfüllung der ursprünglichen Strömungslinien der Pfatter im Planbereich notwendig, die aber durch die Neuanlegung wieder kompensiert wird.

(4) Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung, Belästigungen und Unfallrisiko

Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung, Belästigungen und ein Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien, kommen beim geplanten Vorhaben nicht in Betracht.

b) Standort des Vorhabens

Das Vorhaben befindet sich in Thalmassing, im südwestlichen Ortsbereich zwischen Hauptstraße und Luckenpainter Straße an der Pfatter, einem Gewässer III. Ordnung. Hauptsächlich ist der Gewässerverlauf an den Flurnummern 432, 433, 433/1 und 547/9 betroffen.

(1) Nutzungskriterien

Die Pfatter wird auf einer Länge von etwa 380m von den bebauten Grundstücken weg nach Süden hin verlegt. Der Lauf verlängert sich um etwa 20 m durch Mäander mit unterschiedlichen Strömungsrichtungen. Flache kiesige Ufer, insbesondere am Spielplatz, erleichtern der Bevölkerung den Zugang zur Pfatter.

Ziele der Bewirtschaftung sind die Erreichung eines guten chemischen Zustands und eines guten ökologischen Zustands. Das Querbauwerk wird mit einer Sohlrampe ergänzt, um die Durchgängigkeit wiederherzustellen.

Eigendynamische Gewässerentwicklung wird initiiert. Das Gewässerprofil wird naturnah umgestaltet, Ufergehölze werden angepflanzt oder entwickelt. Hochstaudenflur / Röhricht wird angelegt und in der Entwicklung gefördert. Die Ufervegetati-

on wird erhalten und naturnah gepflegt. Die Gewässermorphologie wird durch unterschiedlich breite und tiefe Gewässerbettabschnitte verbessert.

Das Querbauwerk im Westen wird mit einer langen Sohlrampe ergänzt, die Fischen und sohnahen Lebewesen die Durchgängigkeit wieder ermöglicht. Der Durchlass wird durch eine befahrbare Furt ersetzt, um weiterhin das Grundstück Flurnummer 434/3 Gemarkung Thalmassing erreichen zu können.

Nach Mitteilung des Sachverständigen am Wasserwirtschaftsamt Regensburg lässt die Planung aus wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkte keinerlei Probleme erwarten.

## (2) Qualitätskriterium

Der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg nach handelt es sich bei den geplanten Abgrabungen und Umgestaltungen am Fließgewässer um sonstige Ausbaumaßnahmen. In Bezug auf die Kriterien „Nutzung und Gestaltung von Wasser“ und „Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser“ sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Die Untere Naturschutzbehörde stellt fest, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Kriterien „Nutzung und Gestaltung von Wasser“ und „Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser“ zu erwarten sind. Die Verfüllung des Gewässers wird als zwingende Voraussetzung als Bestandteil des naturnahen Ausbaus des Gewässers gesehen, um eine naturnahe Gestaltung des fraglichen Bereichs zu ermöglichen. Durch die Maßnahmen findet eine ökologische Aufwertung der Pfatter statt, insofern sei die Maßnahme begrüßenswert.

## (3) Schutzkriterium

Im Maßnahmenbereich liegen zwei kartierte Biotopkartierung (7038-0065-006 und 7038-0063-005). Diese müssen im Zuge der geplanten Maßnahmen zum Teil zurückgebaut werden.

Somit liegen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor. Diese Biotopkartierung sind in der amtlichen Biotopkartierung als wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen erfasst und stellenweise gemäß § 30 Abs. 2 BNatschG geschützt.

Insgesamt bedeuten die Gewässerausbaumaßnahmen jedoch eine ökologische Aufwertung, sodass keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen. Eine Ausnahme von den Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatschG kann im Zuge des Verfahrens erteilt werden.

Südlich des Maßnahmenbereichs grenzt zusätzlich ein Flora Fauna Habitat Gebiet mit Bachmuschelvorkommen.

Die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberpfalz sieht darin kein Hindernis für das Vorhaben, sofern ihre Durchführungsanweisungen eingehalten werden.

Vor Beginn der Maßnahmen soll eine Muschelabsuche erfolgen, sodass keine Gefährdung dieser streng geschützten Art vorliegt.

c) Auswirkungen des Vorhabens

(1) Art und Maß der Auswirkungen

(1.1) Auswirkungen auf die Wasserbeschaffenheit

Derzeit fließt die Pfatter geradlinig, an die Nachbargrundstücke gedrängt, von Westen nach Osten in einem gleichförmigen Gewässerbett mit steilen Ufern.

Die Verlegung und Aufweitung des Gewässers mit unterschiedlichen Strukturen sind im Hinblick auf die Gewässerentwicklung und den Wasserhaushalt zu begrüßen.

(1.2) Auswirkungen auf ein Überschwemmungsgebiet, Hochwasserabfluss

Durch die Umgestaltungen des Gewässers und der Aufweitungen wird Rückhalte-  
raum in Höhe von etwa 390m<sup>3</sup> geschaffen, der sich bei Hochwasser positiv auswirkt.

Es ist keine nachteilige Veränderung der Wasserstands- und Abflussverhältnisse bei Hochwasser zu erwarten.

(1.3) Auswirkungen auf die Natur- und Landschaft

Durch den neuen, abwechslungsreichen Lauf der Pfatter mit unterschiedlichen Richtungen und Gewässerbreiten wird nicht nur die Gewässerstruktur verbessert, sondern es werden auch die Ufer und die angrenzende Landschaft ökologisch aufgewertet. Standortfremde Gehölze werden im Zuge der Maßnahme auf gemeindeeigenen Flächen entfernt. Standorttypische Gehölze werden nah am Ufer und im Maßnahmenbereich gepflanzt. Die Durchgängigkeit für Fische und sohlnahe Lebewesen wird durch den Bau der Sohlrampe im Anschluss an das Querbauwerk wiederhergestellt. Statt des Durchlasses wird eine Furt durch die Pfatter in einem offenen Flussbett angelegt, um das Flurstück 434/3 weiterhin erreichen zu können.

(1.4) Auswirkungen auf den Wasserhaushalt

Durch die Maßnahme wird die Wasserqualität an der Pfatter verbessert, die Quantität der Wasserführung bleibt im Wesentlichen unverändert. Die Abflussverhältnisse beim Abzweig des Triebwerkskanals werden nicht verändert.

Während der Bauzeit ist eine kurzfristige Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit zu erwarten.

(1.5) Auswirkungen auf die Gewässerökologie

Die strukturreiche Gestaltung des Flussbetts und der Ufer fördert die Vielfalt an unterschiedlichen Lebensräumen für Flora und Fauna im und am Gewässer. Diese Maßnahmen wirken sich durchwegs positiv auf die Gewässerökologie aus. Die

Durchgängigkeit für Fische und sohlnah lebende Kleinstlebewesen ist über die Sohlrampe wiederhergestellt. Das im Oberlauf befindliche Bachmuschelhabitat kann wieder besser an den Unterlauf der Pfatter angebunden werden.

## (2) Bevölkerungsbezogene Auswirkungen

### (2.1) Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger, Anlieger

Die Abflussverhältnisse beim Anschluss der Sohlrampe an das Querbauwerk (Station 0 + 000) werden nicht verändert. Der Querschnitt am Beginn der Sohlrampe ist so groß zu wählen, dass sich eine Wassertiefe von mindestens 25 cm bei Mittelwasser einstellt. Es wird weder der Rückstau in der Pfatter noch der Abfluss in den ehemaligen Triebwerkskanal verändert.

Am Ende der Gesamtmaßnahme (Station 0 + 380) bleibt das Sohlgefälle bereits 40m vor dem Ende wie im Bestand. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Brückenbauwerk der Luckenpainter Straße zu erwarten.

Zwischen Station 0 + 60 und Station 0 + 370 wird der Pfatterlauf nach Süden verlegt. Das alte Bachbett wird verfüllt. Damit rückt der Bachlauf von den nördlich gelegenen Grundstücken ab. Der Gewässerlauf mit Uferabbrüchen und Verlandungen kann sich in natürlicher Weise entwickeln ohne Nachbargrundstücke zu beeinträchtigen. Böschungssicherungen zu den Nachbargrundstücken sind nur noch an wenigen Stellen zwischen Station 0 + 240 und Station 0 + 340 notwendig. Die Böschungen auf dem Grundstück Flurnummer 60 (Schnitt B-B, Lageplan Planung 4.1) werden nicht verändert.

Durch die Maßnahme sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Anlieger oberhalb und unterhalb der betroffenen Grundstücke zu erwarten.

### (2.2) Auswirkungen auf ehemaligen Triebwerkskanal

Das Triebwerk in Thalmassing ist aufgelassen und zurückgebaut. Allein der Triebwerkskanal ist noch vorhanden. Der Kanal ist teilweise verrohrt und meist verschlammt. Der strukturarme Kanal zeigt keine gewässertypische Biozönose auf. Langfristig kann aus gewässerökologischer Sicht der Triebwerkskanal in natürlicher Sukzession verlanden, bzw. als periodisch wasserführendes Gewässer entwickelt werden. Die Bedeutung als Lebensraum für Fische sowie für fließgewässertypische Wirbellose ist als gering einzustufen. Nachdem die Abflussverhältnisse am Abzweig des Triebwerkskanals von der Pfatter nicht verändert werden, sind keine nachteiligen Veränderungen auf die Unterlieger am Triebwerkskanal zu befürchten. Der ehemalige Triebwerkskanal beginnt beim Querbauwerk, fließt nach Osten und wies bei der Ortseinsicht in 2016 folgende Ableitungen auf. Auf Höhe des Biotopweihers befindet sich eine verrohrte Entlastungsableitung zur Pfatter. Dem Kinderspielplatz wird über eine nicht verrohrte Ableitung Wasser zugeführt. Ab der Bergstraße, nach der Straßenunterführung führt der Triebwerkskanal oberirdisch weiter. Im weiteren Verlauf wird die Fischteichanlage über KG Rohre gespeist, wobei der westliche Teich durch einen Quellzulauf Wasser erhält. Im Anschluss daran ist der Triebwerkskanal



verrohrt und wird über einen Absturz wieder in das Hauptgewässer Pfatter zurückgeleitet.

#### (2.3) Auswirkungen auf Unterlieger mit Fischteichen

Am Unterlauf des ehemaligen Triebwerkkanals befinden sich Fischteiche. Gemäß Bescheid dürfen bis zu 5 l/s aus einer nahen Quelle (Flurnummer 105/2) für die Fischteiche (auf Flurnummer 104) genutzt werden. Eine Ableitung von Wasser aus dem ehemaligen Triebwerkskanal über KG Rohre in die beiden kleineren Teiche ist nicht im Bescheid vermerkt, der auch seit 31.12.2000 nicht verlängert wurde. Es gibt keine nachteiligen Auswirkungen durch die Maßnahme.

#### (2.4) Auswirkungen auf die Fischerei

Mit dem Bau der Sohlrampe im Bereich des Querbauwerks wird die Durchgängigkeit für die Fischfauna wiederhergestellt. Bei einer geeigneten Sohlsubstratschicht zwischen den Störsteinen ist auch für Kleinstlebewesen die Durchgängigkeit gegeben. Die Vorgaben der Fachberatung für Fischerei sind zu berücksichtigen.

#### (2.5) Auswirkungen auf das Gemeinwohl

Wesentliche nachteilige Auswirkungen für die oberhalb und unterhalb der Pfatter liegenden Anlieger sind durch die Umgestaltung nicht zu erwarten.

Der Bevölkerung wird der Zugang zum Gewässer mit flachen Ufern im Bereich des bestehenden Spielplatzes erleichtert.

### 2.2.3 Gesamtbeurteilung

Angesichts der geschilderten projekt- und standortbezogenen Umstände können nach gegenwärtigem Kenntnisstand erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bei der Gewässerausbaumaßnahme an der Pfatter ausgeschlossen werden.

Dementsprechend ist im vorliegenden Fall die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, Zimmer 4.039, 93059 Regensburg (Tel. 0941/4009-661) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage des Landratsamtes Regensburg (<https://www.landkreis-regensburg.de/landratsamt/oeffentliche-bekanntmachungen>).

Regensburg, 28.04.2021  
Landratsamt Regensburg  
Altmühlstraße 3  
93059 Regensburg

Herrmann  
Regierungsrat